

17. Dezember 1999/UK

Infobrief 63/99

## **Auskunftsanspruch des Bankkunden; Girokonto; Bankgebühren**

### ***Urteil zum Auskunftsanspruch des Kontoinhabers über Gebührenabbuchungen vergangener Jahre gegenüber der Bank***

Das AG Siegen hat mit Urteil vom 7.10.1999 (12 C 480/99 – zur Veröffentlichung in der VuR vorgesehen) eine beklagte Bank verurteilt, dem klagenden Kunden Auskunft darüber zu geben, welche Gebühren in Bezug auf das Girokonto des Klägers in der Zeit vom 01.01.1995 bis zum 30.11.1998 wegen der Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen, sowie für die Rückgabe von Schecks und Lastschriften mangels Deckung erhoben worden waren. Dem Kunden standen die entsprechenden Kontoauszüge nicht mehr zur Verfügung.

### ***Stellungnahme***

Der Entscheidung des AG Siegen ist im Ergebnis zuzustimmen. Allerdings sollte bei der Begründung eines Auskunftsanspruch des Kontoinhabers eine dogmatische Differenzierung beachtet werden, die durchaus praktische Konsequenzen in anderen Fällen haben kann.

Das AG Siegen geht offenbar davon aus, daß die Bank eine Verpflichtung auf Erteilung der Auskunft dann nur aus Treu und Glauben treffe (und nicht direkt aus § 666 BGB), wenn der Kunde Kontounterlagen verloren habe und interpretiert in diesem Sinne eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1985, in der der 3. Senat des BGH gemeint hat, daß ein Kreditinstitut "jedenfalls" aus § 242 BGB gegenüber dem Inhaber eines Girokontos verpflichtet ist, im Falle eines Verlusts erneut Kontoauszüge zu erteilen<sup>1</sup>. Daneben stützt das AG Siegen seine Entscheidung aber auch auf den Umstand, daß der fragliche Anspruch auf Erstattung rechtsgrundlos geleisteter Bankgebühren für die Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen unzweifelhaft bestehe, und deswegen das Auskunftsbegehren des Bankkunden berechtigt sei.

In der rechtlichen Konstruktion sollte unterschieden werden, ob ein Auskunftsanspruch aus der speziellen Vertragspflicht des § 666 BGB hergeleitet werden kann, oder nur aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Im Ergebnis bedeutet nämlich

---

<sup>1</sup> BGH NJW 1985, 2699, andererseits aber lehnte der BGH hier auch eine umfassende Rechnungslegung nach Beendigung des Girovertrages als unzumutbar ab. Dem entsprechenden Urteil des BGH vom 4.7.1985 lag allerdings ein Sachverhalt zugrunde, wonach die vormaligen Kontoinhaber eine Zusammenstellung aller Kontobewegungen etc. seit Aufnahme des Giroverhältnisses begehren

die unterschiedliche Verortung der Auskunftspflicht auch eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses.

1. Ein **Auskunftsanspruch nach § 242 BGB** ist nach ständiger BGH Rechtsprechung immer dann anzuerkennen, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und nur noch in seiner Höhe unbestimmt ist.<sup>1</sup> Eingeschränkt ist dieser Anspruch im Rahmen der den Grundsatz von Treu und Glauben kennzeichnenden Interessenabwägung, also etwa dadurch, daß der Auskunftsbegehrende die erforderlichen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen kann und daß der Anspruch nur dann besteht, wenn der Berechtigte in "entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist" (BGH NJW 1998, 2969; LG Frankfurt, WM 1993, 1345).
2. Diese sich aus einer Interessenabwägung nach Treu und Glauben ergebenden Voraussetzungen sind nicht auf den gesetzlich typisierten, vertraglichen **Anspruch nach § 666 BGB** übertragbar<sup>2</sup>: Der Auftraggeber hat einen Auskunftsanspruch ohne weitere Voraussetzungen aufgrund des besonderen Vertragsverhältnisses. Allerdings findet dieser Grundsatz seine Grenze in einer unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB, etwa wenn kein vernünftiges Interesse des Auftraggebers besteht oder wenn dies Interesse im Vergleich zu einem besonders hohen Aufwand des Auftragnehmers unbedeutend ist<sup>3</sup>.

Zu Recht ist das AG Siegen im übrigen davon ausgegangen, daß im vorliegenden Fall ein Auskunftsanspruch wohl nicht an einem übermäßig hohen Bearbeitungsaufwand für die Bank scheitern könne und daß eine besonderer Vergütung für eine Auskunft, die lediglich einer vertraglichen Pflicht, nämlich der nach § 666 BGB entspricht, nicht in Betracht kommt.

## **Ergebnis**

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, daß eine Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung ihrem Kunden gegenüber gemäß § 666 BGB verpflichtet ist, Informationen aus fehlenden oder beim Kunden verloren gegangenen Kontoauszügen für die zurückliegenden sechs Jahre (s. § 257 IV HGB) bereit zu stellen.

---

<sup>1</sup> BGH WM 62, 706, 707; zuletzt BGH NJW 1996, 2100 und BGH NJW 1998, 2969 (m.w.Nachw.). Die Frage, wie substantiiert die Vermutung eines Anspruchs vorgetragen werden muß, wird dem Ermessen des Gerichts überlassen. Typisch hierfür ist die Formulierung: „Es muß ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit der Existenz des Anspruchs vorliegen, d. h. die Anspruchsvoraussetzungen müssen bereits bis zu einem Punkt nachgewiesen sein, an dem nur noch die Vorlage der im Besitz des Antraggegners befindlichen Sachen oder Urkunden fehlt, um letzte Klarheit zu schaffen.“(OLG Hamm NJW RR 1986, 480); vgl hierzu auch Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 49 Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> Auf dieses Verhältnis von grundsätzlich bestehender Auskunftspflicht nach § 666 BGB mit der immanenten Grenze des § 242 BGB und einem ausnahmsweise bestehenden und voraussetzungsreichem Auskunftsrecht aus § 242 BGB (bzw. nach neuerer Dogmatik eher aus § 260 BGB, vgl. Staudinger/Schmidt, § 242 Rn. 96 ff.) hat der 9. Senat des BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 hingewiesen (BGH NJW 1998, 2969).

<sup>3</sup> BGH NJW 1984, 1164, 1165